



SICHERHEIT

IM UMGANG MIT

TELESKOP- MASCHINEN



2018

SICHERHEIT IM UMGANG MIT TELESKOPMASCHINEN

Ausgabe Nr. I/2018

Herausgeber:

MERLO Deutschland GmbH
Ahrensstraße 2
28197 Bremen
Tel.: 0421 3992 0
Fax: 0421 3992 239
E-Mail: info@merlo.de
Internet: www.merlo.de

Liebe Leserin, lieber Leser,

Teleskopmaschinen sind Multitalente, die durch ihre Vielseitigkeit punkten. Für sehr unterschiedliche Arbeitseinsätze können sie das jeweils passende Anbaugerät aufzunehmen: Gabeln, Winde, Bühne, Schaufeln ...

Was den Bediener in der Praxis erfreut, bringt jedoch manchmal Unsicherheiten mit sich. Welches Anbaugerät darf ich mit meinen Bedienberechtigungen benutzen? Was ist bei der Straßenfahrt zu beachten? Wie setze ich eine Hubarbeitsbühne richtig und gesetzeskonform ein?

Antworten auf diese und andere Fragen möchte Ihnen Merlo mit dieser Broschüre als verantwortungsbewusster Hersteller an die Hand geben. Denn: Für den sicheren Einsatz in der Praxis braucht es fundierte Kenntnisse um die Theorie.

Daher halten wir kompetente und praxisnahe Wissensvermittlung für den wichtigsten Schritt bei der richtigen Bedienung von Teleskopmaschinen. Durch die Qualifikation des Bedienpersonals steigt zudem die Wertschöpfung und Sie holen das Optimum aus Ihrer Maschine.

Zusätzlich zu den wichtigsten Themen

nennen wir Ihnen die Vorgaben, die den folgenden Seiten zu Grunde liegen. So können Sie weiterlesen und Ihr Wissen vertiefen.

Außerdem zeigen wir auf, was unsere Merlo-Deutschland-Seminare ganz konkret für Sie tun. Gern begleitet Sie die Merlo Akademie dabei, die für Sie erforderliche Bedienberechtigung zu erlangen. Fordern Sie einfach ein auf Sie exakt zugeschnittenes Angebot an!

Umfangreiches Know-how zu den vielen Punkten rund um die Merlo Teleskope halten wir zudem auf www.merlo.de bereit. Wir wünschen eine informative Lesezeit und allzeit sicheres Arbeiten mit Ihrem grünen Multitalent.



Henrich Clewing

Geschäftsführer Merlo Deutschland GmbH

INHALT

Prinzip: Unfälle vermeiden – Die DGUV-Vorgaben für Teleskopmaschinen	5
Teleskopmaschine als Multitalent – Die Maschinen-Einstufung.....	6
Bedienberechtigung – Aber sicher!.....	7
Ab in die Praxis – Die Teleskopmaschine im Einsatz	8
Schwarz auf weiß – Wichtige Unterlagen	10
Von A nach B – Mit der Teleskopmaschine im Straßenverkehr	11
Bühne frei! – Einsatz mit der Arbeitsbühne.....	13
Merlo Akademie – Schulungen für Profis von Profis	14

PRINZIP: UNFÄLLE VERMEIDEN

DIE DGUV-VORGABEN FÜR TELESKOPMASCHINEN

Die ursprünglich von den Berufsgenossenschaften erarbeiteten Vorschriften für Teleskopmaschinen übernahm die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) inhaltlich. Diverse Punkte überarbeitete und aktualisierte sie.



Merlo Teleskopmaschinen schützen Sie durch ein Netz an Sicherheitseinrichtungen, das konsequent die verbindlichen Normen für die Technologie erfüllt.

Dazu bieten wir weitere Service-Bausteine, die Unternehmer dabei unterstützen, Auflagen der Versicherer zu erfüllen. Bei Fragen beraten wir Sie gern.



DIESE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR TELESKOPMASCHINEN:

DGUV-Vorschrift 54,
Winden
(ehem. BGV D8)

DGUV-Vorschrift 68,
Flurförderzeuge
(ehem. BGV D27)

DGUV-R 100-500,
Betreiben von Arbeitsmitteln
(ehem. BGR 500)

DGUV-Grundsatz 308-009,
Bedienberechtigung Teleskopmaschinen

DGUV-Grundsatz 308-008,
Ausbildung Bediener Hubarbeitsbühne
(ehem. BGG 966)

DGUV-Grundsatz 308-003,
Ausbildung Kranführer
(ehem. BGG 921)

DGUV-Grundsatz 308-001,
Ausbildung Flurförderzeuge
(ehem. BGG 925)

TELESKOPMASCHINE ALS MULTITALENT

DIE MASCHINEN-EINSTUFUNG

Die Flexibilität der Teleskopmaschinen ist ihre große Stärke. Die große Auswahl an Anbaugeräten macht sie fit für weit mehr als Laden, Stapeln oder Heben. Eine Maschine ermöglicht viele unterschiedliche Einsätze.

Schnell wird klar: Teleskope nehmen in der Welt der Hebezeuge eine Sonderstellung ein. Sie sind multifunktionale Arbeitsmaschinen.

Merlo baut gemäß internationalem Trend aktuell alle Modelle nach einer Norm, der EN 1459. Sie wurde 2014/2015 komplett überarbeitet und beinhaltet nun alle unterschiedlichen Modelle von Staplern mit veränderlicher Reichweite - der offiziellen Bezeichnung dieser Maschinengattung.

Die Rubriken im Überblick:

TEIL 1: Stapler mit veränderlicher Reichweite - für Einsätze mit Palettengabeln, Schaufeln und ähnlichen Anbaugeräten

TEIL 2: Stapler mit veränderlicher Reichweite und drehbarem Oberwagen (Roto)

TEIL 3: Stapler mit veränderlicher Reichweite - ausgerüstet mit Arbeitsbühne

TEIL 4: Stapler mit veränderlicher Reichweite - mit frei hängenden Lasten

TEIL 5: Zusätzliche Anforderungen an Anbaugeräte



BEDIENBERECHTIGUNG ABER SICHER!

Die Vorgaben aus dem Arbeitsschutzgesetz und der Betriebssicherheitsverordnung einzuhalten, obliegt der Verantwortung des Unternehmers, der die Maschine einsetzt. Die Schulung durch Fachpersonal und die Ausstellung einer Bedienercard unterstützen ihn bei seiner Aufgabe.

Mit dem sogenannten Führerschein für Teleskoplader kann das Training nachgewiesen werden und die Beteiligten sind im Schadensfall besser abgesichert. Zudem steigert geschultes Personal die Sicherheit bei der Arbeit und die Wertschöpfung.

Die DGUV legt in ihrem ab Ende April 2016 gültigen Grundsatz 308-009 die Pflicht für eine Bedienberechtigung fest. Sie ist für alle bei ihr Versicherten verbindlich. Wir von Merlo Deutschland sehen die neue Richtlinie als geeignete Referenz für alle Berufsgruppen.



Teleskope sind multifunktional. Je nach Grundmaschine und Anbaugerät sind unterschiedliche Bedienberechtigungen notwendig.

Für den Betrieb mit starren Maschinen mit Lastgabeln, Schaufeln und Lasthaken existiert die Bedienerechtigung nach DIN EN 1459-1.

Für drehbare Maschinen (ROTO) gibt es die Schulung mit Erwerb des Bedienercard nach DIN EN 1459-2.

Für den Bühnenbetrieb gibt es ein eigenes Schulungsmodul mit entsprechender Bedienberechtigung.

Wer kann die Berechtigung erwerben?
Jeder, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und geistig und körperlich geeignet ist.

Wer schult die Bediener? Bei uns werden die Schulungen ausschließlich von autorisiertem Fachpersonal nach DGUV, BG, IAG, VDBUM und IPAF durchgeführt.

Was ist zur Aufrechterhaltung der Berechtigung nötig?

Die Gültigkeit ist nicht zeitlich begrenzt, eine jährliche fachspezifische Unterweisung ist jedoch ratsam.

Gibt es darüber hinaus weitere Vorteile?
Die schriftliche Beauftragung erfolgt jetzt auf Grundlage des DGUV-Grundsatzes 308-009 sowie §9 BetrSichV, §12 Arbeitsschutzgesetz und DGUV 100-500.

Tipp zur Bedienberechtigung:

Vermieter haben gemäß IAG die Aufgabe, ihre Mietkunden über die Notwendigkeit der Bedienberechtigung in Kenntnis zu setzen. Das Institut empfiehlt, den Führerschein-Punkt schriftlich im Mietvertrag und/oder Überga-beprotokoll festzuhalten und sich so diese erfolgte Information vom Kunden bestätigen zu lassen.



AB IN DIE PRAXIS **DIE TELESKOPMASCHINE IM EINSATZ**

Teleskopmaschinen sollen Sie effektiv vom ersten Tag an bei der Arbeit unterstützen. Eine intelligente Vorbereitung ist das A und O im praktischen Einsatz.

Dazu hat der Unternehmer die Pflicht, die möglichen Gefährdungen einzuschätzen und in eine Betriebsanweisung einfließen zu lassen.

Wo lauern Unfallquellen? Was gilt es für die Sicherheit von Mensch und Material zu beachten?

Die denkbaren Gefährdungen ergeben sich natürlich nicht nur durch die Maschine und die Arbeitsaufgabe, sondern auch die Gegebenheiten vor Ort und die Fähigkeiten der Mitarbeiter.





Hier eine Liste der möglichen Gefahren:

- nicht tragfähiger Untergrund
- nicht tragfähige Decken
- zu nahe Abstützung an Gruben und Gräben
- zu starkes Gefälle
- zu geringer Abstand zu Freileitungen
- Nicht-Benutzung von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA)
- unebene Fahrwege
- nicht ausreichend abgesperrter Wirkbereich
- mangelnde Bedienkenntnisse
- mangelnde Rettungsorganisation
- Quetschmöglichkeit in Stahlkonstruktion
- nicht bestimmungsgemäße Verwendung

Damit Sie diese und andere Gefährdungen einschätzen und ausschließen können, sind wir für Sie da. Wir möchten, dass Sie stets sicher mit Ihrer Maschine arbeiten. Profitieren Sie von unseren Schulungsmodulen und holen Sie mit Know-how das Optimum aus Ihrer Maschine.



www.merlo.de/schulung

SCHWARZ AUF WEISS WICHTIGE UNTERLAGEN

„Safety first“ lautet ein oft zitiert englischer Ausspruch. Darin steckt viel Wahres. Zur Sicherheit im Umgang mit Teleskopmaschinen gehören neben der Bedienung auch die Pflege der Unterlagen und die Prüfung der Maschine.

Die wichtigsten Dokumente sind natürlich die Betriebsanleitung, die CE-Konformitätserklärung und die Betriebserlaubnis für die Straßenfahrt.

Zu jeder neuen Teleskopmaschine über gibt Ihnen Merlo Deutschland selbstverständlich die Betriebsanleitung, die CE-Konformitätserklärung sowie die Betriebserlaubnis. Als besonderen Service liefert Merlo Deutschland zudem immer das Prüfbuch für die Hebebühne und auf Wunsch ein Prüfbuch für Flurförderzeuge.

Alle oben genannten Dokumente müssen beim Arbeitseinsatz mitgeführt werden. Hinzu kommt die schriftliche Beauftragung des Bedieners durch den Unternehmer sowie der letzte Sachkundigenprüfbericht. Praxis-Tipp: Die Kopie des Prüfberichtes reicht aus.

Zudem müssen natürlich alle entsprechenden Dokumente für die Straßenfahrt mitgeführt werden, falls die Maschine im öffentlichen Straßenverkehr eingesetzt wird. Diesem Thema widmen wir in diesem Buch einen eigenen Abschnitt.

CE-KONFORMITÄTSERKLÄRUNG

In der Konformitätserklärung bestä-

tigt der Hersteller, dass die betreffende Maschine in Übereinstimmung mit der EG-Maschinenrichtlinie und den entsprechenden europäischen Normen gefertigt wurde. Jede Maschine und jedes Anbaugerät, dass diese Voraussetzung erfüllt, erhält zudem das CE-Zeichen.

PRÜFBUCH

Die Pflicht zum Führen eines Prüfbuches trifft nicht nur Teleskopmaschinen: Jedes motorisch angetriebene Flurförderzeug (mit oder ohne Einrichtungen zum Anheben der Last) und auch Hubarbeitsbühnen benötigen ein solches Dokument. Es dient als Nachweis über die regelmäßigen Prüfungen. Die Prüfungen sind gemäß Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Hierbei gilt eine Prüffrist von längstens einem Jahr als Stand der Technik. Grundlagen: DGUV-R 100-500 sowie §3 BetrSichV

Tipp:

Die Prüfungen können auch elektronisch archiviert werden.



VON A NACH B

MIT DER TELESKOPMASCHINE IM STRASSENVERKEHR

Mit einer Teleskopmaschine auf die öffentliche Straße – geht das? Natürlich. Merlo Deutschland liefert jede Maschine mit einer Betriebserlaubnis aus – die Voraussetzung für die öffentliche Straßenfahrt.

Zudem gibt es unterschiedliche Zulassungsarten, aus denen je nach Bedarf

gewählt werden kann. Selbstverständlich muss der Fahrer über einen gültigen Führerschein in der entsprechenden Fahrzeugklasse für die Maschine verfügen (s.u.).

Einige der wichtigsten Regelungen haben wir für Sie zusammengefasst.

Selbstfahrende Arbeitsmaschine 20 km/h	Selbstfahrende Arbeitsmaschine 40 km/h	Zugmaschine / Ackerschlepper 40 km/h
Darf mit Betriebserlaubnis auf der öffentlichen Straße fahren	Darf mit Betriebserlaubnis auf der öffentlichen Straße fahren	Darf mit Betriebserlaubnis auf der öffentlichen Straße fahren
Fahrer benötigt einen Führerschein der Klasse L oder höher sowie ggf. Berechtigung für Anhänger	Fahrer benötigt (je nach zul. Gesamtgewicht der Maschine) einen Führerschein der Klasse C1 oder C sowie ggf. Berechtigung für Anhänger Bei landwirtschaftlichem Einsatz reicht ein Führerschein der Klasse T	Fahrer benötigt (je nach zul. Gesamtgewicht der Maschine) einen Führerschein der Klasse C1 oder C sowie ggf. Berechtigung für Anhänger Bei landwirtschaftlichem Einsatz reicht ein Führerschein der Klasse L und T
Darf einen Anhänger zum Transport der eigenen Anbaugeräte ziehen	Darf einen Anhänger zum Transport der eigenen Anbaugeräte ziehen	Darf Anhänger gemäß Angaben in den Zulassungspapieren ziehen
Anbaugerät bei Straßenfahrt: je nach Betriebserlaubnis	Anbaugerät bei Straßenfahrt: je nach Betriebserlaubnis	Anbaugerät bei Straßenfahrt: je nach Betriebserlaubnis
Muss zumindest in der betriebs-eigenen Haftpflichtversicherung versichert werden	Muss mit einer KFZ-Haft-pflicht-Versicherung versichert werden Ist TÜV- und anmeldepflichtig	Muss mit einer KFZ-Haft-pflicht-Versicherung versichert werden Ist TÜV- und anmeldepflichtig



Was muss auf der Straße mitgeführt werden?

Bei der Straßenfahrt müssen ganz allgemein nach der StVO eine Warnweste, ein Warndreieck, ein Verbandskasten und Bremskeile (für Selbstfahrende Arbeitsmaschinen) mitgeführt werden.

Zusätzlich zur Betriebsanleitung muss der Fahrer natürlich seinen Führerschein, den letzten Sachkundigenprüfbericht (ausreichend ist die Kopie) und die Zulassungspapiere für die Maschine dabei haben.

Wohin mit dem Teleskoparm bei der Straßenfahrt?

Der Arm muss ausreichend abgesenkt und vollständig eingefahren sein. Achten Sie dabei unbedingt auf genügend Abstand zum Boden und zu Hindernissen. Maßgeblich ist die Bedienungsanleitung sowie ggf. Angaben in der Betriebserlaubnis der Maschine. Hier finden Sie auch Angaben, ob eine Ver-

plichtung besteht, ein Anbaugerät bei der Straßenfahrt mitzuführen.

Anhänger: Was darf mein Merlo an Lasten ziehen?

Dies hängt im Wesentlichen von der Zulassungsart der Maschine ab. Alle als Selbstfahrende Arbeitsmaschinen zugelassenen Teleskope dürfen lediglich einen Anhänger zum Transport der eigenen Anbaugeräte ziehen. Achten Sie dabei unbedingt auf die Anhängerkuppung: Nicht jede ist für die Straßenfahrt zugelassen!

Handelt es sich bei Ihrer Teleskopmaschine um ein als Zugmaschine / Ackerschlepper zugelassenes Gerät, so dürfen Sie Anhängelasten gemäß der Angaben in Ihren Zulassungspapieren ziehen.

Sie möchten wissen, welche Zulassungsart für Ihren Einsatz die richtige ist? Wir beraten Sie gerne!

BÜHNE FREI! EINSATZ MIT DER ARBEITSBÜHNE

Durch den Einsatz einer Arbeitsbühne an der Teleskopmaschine erweitern Sie den Wirkungsgrad des Grundgeräts erheblich. Viele sonst umständlich zu erreichende Arbeitsbereiche rücken in greifbare Nähe. Für die Anwendung einer Bühne gibt es natürlich auch schützende Vorschriften. Wir nennen Ihnen die wichtigsten.

Welche Voraussetzungen muss die Maschine erfüllen? Sie muss für den Einsatz mit einer Bühne bauseitig vorgerüstet sein. Dies trifft auf alle drehbaren Merlo Teleskopmaschinen (Roto-Serie) zu. Bei nahezu allen starren Merlo Maschinen ist diese bauseitige Vorrüstung als Option erhältlich. Außerdem muss die Maschine über einen Notablass verfügen sowie über Haltepunkte für Sicherheitsgeschirr. Selbstverständlich fertigt Merlo die Bühnensysteme immer nach den jeweils geltenden europäischen Richtlinien.

Was müssen Sie beim Bühneneinsatz beachten? Wichtig ist auch bei der Arbeit mit der Bühne die vorherige Gefährdungsbeurteilung durch den Unternehmer. Besonders mit dem Arbeitskorb spielt auch die Witterung eine wichtige Rolle. Denken Sie u.a. an verschiedene Windstärken. Gerade bei der Nutzung einer Arbeitsbühne empfiehlt sich stets

das Tragen einer Persönlichen Schutzausrüstung (PSA) gegen den Absturz, hier aber als Rückhaltesystem. Eine zweite Sicherungsperson am Boden ist bei Bühnenarbeiten Pflicht. Diese sollte mit dem Notablasssystem der Maschine vertraut sein.

Welche weiteren Sicherheitsvorkehrungen sind neben der Gefährdungsbeurteilung wichtig? Grundsätzlich empfiehlt sich der Einsatz der PSA. Dies liegt in der Verantwortung des Unternehmers. Von Merlo wird die PSA in der Bedienungsanleitung ausdrücklich gefordert.

Grundlage: EN 280, DGUV-Grundsatz 308-008



MERLO AKADEMIE

SCHULUNGEN FÜR PROFIS VON PROFIS

Gut geschultes Personal sichert die Investition in die Teleskoptechnik und ist zudem mit den gültigen Vorschriften vertraut.

In der Merlo Akademie bieten wir Schulungsmodule an, die individuell auf die Arbeitseinsätze in Ihrem Unternehmen zugeschnitten sind.

Egal ob Sie mit Lastgabeln, Bühne, Winde, mit drehbarer oder starrer Maschine arbeiten. Als Unternehmer nimmt der Gesetzgeber Sie in die Pflicht, dass Ihre Mitarbeiter auf die Maschine eingewiesen und arbeitsschutzseitig ausreichend geschult sind. Mit der Belegung der entsprechenden Kurse liefern Sie hierzu einen wertvollen Beitrag.

Denn: ausgebildete Fahrer

- bedienen Maschinen sicherer, mit deutlich geringerer Unfallgefahr
- verbessern ihre berufliche Qualifikation
- erhöhen die Wertschöpfung des Unternehmers / Auftraggebers
- sind über die Grundzüge der gesetzlichen Regelwerke informiert
- sind - wie ihr Arbeitgeber - im Schadensfall besser abgesichert.

Sicherheit^{PLUS}:

Erwerben Sie jetzt Ihre **Bedienercard** für Teleskoplader - direkt bei Merlo!
www.merlo.de/schulung



KURS gemäß DGUV Grundsatz 308-009	Art-Nr.	Dauer/ Tage	Preis p. P. (zzgl. MwSt.)
Stufe 1: Grundschulung Allgemeine Qualifizierung für Teleskopstapler im Anwendungsbereich der DIN EN 1459-1 (starrer Aufbau, Gabelzinken, Ladeschaufel, Lasthaken) - für Teilnehmer mit mindestens einjähriger Praxiserfahrung	1a	1	280,00 €
Stufe 1: Grundschulung Allgemeine Qualifizierung für Teleskopstapler im Anwendungsbereich der DIN EN 1459-1 (starrer Aufbau, Gabelzinken, Ladeschaufel, Lasthaken) - für Neueinsteiger	1b	2	540,00 €
Stufe 2a: Zusatzqualifizierung für Teleskopstapler im Anwendungsbereich der DIN EN 1459-2 (drehbarer Oberwagen) Voraussetzung ist die absolvierte Grundschulung.	2a	1	280,00 €
Stufe 2b: Zusatzqualifizierung für den Einsatz als Hubarbeitsbühne	2b	1	280,00 €
Stufe 2b/IPAF: Zusatzqualifizierung für den Einsatz als Hubarbeitsbühne nach IPAF-Regeln Voraussetzung ist die absolvierte Grundschulung. Die IPAF-Lizenzgebühr ist im Preis enthalten.	2b/IPAF	1	360,00 €

Fragen zu gesetzlichen Grundlagen beantworten gern:



Rainer Wilhaus

Tel.-Nr.: 0421 3992 - 246
E-Mail: technik@merlo.de

Informationen über die Termine und Inhalte der Seminare erhalten Sie von:



Holger Trautmann

Tel.-Nr.: 0151 50415435
E-Mail: bediener@merlo.de

MERLO
Merlo Deutschland GmbH



IN ZUSAMMENARBEIT MIT:

IAG
Institut für angewandten
Arbeits- und Gesundheitsschutz

I A G
Institut für angewandten Arbeits- und Gesundheitsschutz
— QUALITÄTSSICHERUNG —

IPAF
International Powered
Access Federation



VDBUM
Verband der Baubranche, Umwelt- und
Maschinentechnik e. V.

VDBUM
Verband der Baubranche,
Umwelt- und Maschinentechnik e.V.

BGHW
Berufsgenossenschaft Handel
und Warendistribution

 **BGHW**
Berufsgenossenschaft
Handel und Warendistribution

Wichtiger Hinweis:

Die vorliegende Broschüre soll einen ersten Überblick über den sicheren Umgang mit Teleskopmaschinen verschaffen. Sie wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, kann aber eine Beratung bei Zweifelsfragen im Einzelfall nicht ersetzen. Für Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte kann die Merlo Deutschland GmbH daher keine Gewähr übernehmen.